

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 27.06.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

94.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt	304
95.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	308
96.	Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben	313

B. Nichtamtlicher Teil

94.

**Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
 Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen
Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der
Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

Präambel

Die Stadt Helmstedt hat am 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt fusioniert. Als selbständige Gemeinde wäre sie dann für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. auch für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig gewesen. Da Stadt und Landkreis bereits damals beabsichtigten, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 vollständig auf den Landkreis zu übertragen, wurde im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger eine bis zum 30.06.2018 befristete Vereinbarung getroffen, nach der die Zuständigkeit des Landkreises dort verbleibt.

Nunmehr sind sich die Stadt und der Landkreis Helmstedt einig, die nachstehend konkretisierten Aufgaben vollständig und grds. unbefristet zu übertragen.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und

Ziffer 7.1.4 – 7.1.7, 7.2.8 und 7.2.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Sprengstoffrechts

ab dem 01.07.2018 auf den Landkreis.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben, Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3

Kostenregelung

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Stadt Helmstedt erstattet dem Landkreis Helmstedt neben den Finanzaufwendungen des Landes für 2018 einen Betrag von 14.400,-- € (= 50% des errechneten Betrages i.H.v. 28.800,--€) und für 2019 einen Pauschalbetrag von 29.000,-- €, der sich beginnend ab dem Jahr 2020 jährlich um 2 % erhöht. Diese Kostensteigerung kann bei Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen verändert werden.

Die durch die Übergabe der Daten aus dem Fachprogramm „Condition“ an den Landkreis Helmstedt entstehenden Kosten werden von der Stadt Helmstedt getragen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 5

Eintritt in offene Verfahren

Der Landkreis Helmstedt tritt als Rechtsnachfolger in offene Verfahren ein. Die Stadt Helmstedt ist bemüht, die Anzahl dieser Verfahren so gering wie möglich zu halten.

§ 6
Änderung, Auflösung oder Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den 22.06.2018

Helmstedt, den 22.06.2018

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez.: Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

gez.: Gerhard Radeck

(Gerhard Radeck)

Hinweis:

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Helmstedt über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.06.2018 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

ABl.-Nr. 26 vom 27.06.2018

95.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 21.12.2017 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in andern Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für

Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Helmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Helmstedt (alt) über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2014 und die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büddenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.04.1999 (in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 18.12.2001) außer Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2018

(S.)

gez. Wittich Schobert

(Schobert)
Bürgermeister

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	23 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF, TSF-W)	173 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	529 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	310 €
2.4	Gerätewagen	105 €
2.5	Einsatzleitwagen	39 €
2.6	Mannschafttransportwagen	150 €
2.7	Anhänger versch. Art	86 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzügl. evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächlich Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	Vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) können bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 120 € abgerechnet werden und gewerbliche Veranstaltungen werden mit 240 € abgerechnet.	

96.

**Bekanntmachung der
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben**

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 26.03.2018 (Az.:63/61 20/54101-Änd.11) die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grasleben gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

— Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung wirksam. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer gewerblichen Baufläche im Nordosten von Grasleben. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Fachbereich Bauen und Ordnung - Zimmer E.03, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

gez. Janze
Janze

(L.S.)

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen



Gewerbliche Bauflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Abwasser



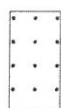
Wasser

Grünflächen



Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2011) LGLN



M 1:5.000

Ausschnitt
1.1. Grasleben

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR · Völsersheidamm 7 · 38100 Braunschweig
Genehmigte Fassung

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck